



Geschäftsstelle Fuhrberger Straße 1
29323 Wietze, Telefon 05146 2696
Mail: schwimmbad-wietze@t-online.de

SATZUNG

DES FÖRDER- UND BETREIBERVEREIN SCHWIMMBAD WIETZE E.V.

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 18.04.2001,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 11.09.2013

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förder- und Betreiberverein Schwimmbad Wietze e.V., in Kurzform FBV Schwimmbad Wietze“.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 29323 Wietze.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Gesundheitspflege. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Erhaltung und Betrieb des Hallen- und Freibades Wietze
- b) Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Hallen- und Freibades zu beschaffen
- c) für die Nutzung des Hallen- und Freibades zu werben
- d) Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- e) eigene Veranstaltungen
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
- g) Eigeninitiativen zur Nutzung des Hallen- und Freibades zu entwickeln.

§ 5 Ehrenamtspauschale

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der dafür in Frage kommende Personenkreis wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 6 Aufwendungsanspruch

1. Mitglieder, die Vereinsämter ausüben haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie andere Vereinigungen werden.
2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorgelegt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandmitglied steht jedem Mitglied ab 16 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluss
- d) durch Erlösung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- e) durch Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 10 Beiträge und Finanzen

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied freiwillig durch Selbsteinschätzung bestimmt. (Mindestbeitrag 1 Euro im Monat für über 18-jährige, Mindestbeitrag 1 Euro im Monat für Kinder und Jugendliche). Über eine Veränderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Beitragzahlungen sollen jährlich bis zum 1. April des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
 - c) Spenden und weitere Einnahmen, diese Gelder können zweckgebunden sein.
 - d) Hand- und Spanndienste
2. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern
 1. der oder dem Vorsitzenden
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
 4. der Mitgliederwartin oder dem Mitgliederwart
 5. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 6. der Fachwartin oder dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit

- b) Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre und endet mit der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder in Textform, unter Mitteilung der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- g) Die Aufgabe des Vorstands besteht aus:
 - 1. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§7)
 - 4. Ausschluss von Mitgliedern (§9)
 - 5. Vertretung des Vereins nach außen.
- h) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der 1. und 2. Vorsitzende. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein.
- i) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- j) Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb einer Jahres ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen für satzungsgemäße Zwecke verfügen.
- k) Zu den Vorstandssitzungen sind als ständige Gäste, mit beratender Stimme, die zuständigen Vertreter der Gemeinde Wietze für das Hallen- und Freibad und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses für das Hallen- und Freibad des Gemeinderates Wietze einzuladen.
- l) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/ dem Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Termin/Ort statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher durch öffentlichen Aushang am Schwimmbad unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- b) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt die Entlastung.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- f) Außer über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die a.o. Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Die oder der Vorsitzende muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 15 Kassenprüfer oder Kassenprüferin

1. Drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wietze oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für den Sport oder die Gesundheitsförderung zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Abstimmung

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen Parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 11 Ziffer g). Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wietze, Gerichtsstand ist Celle.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.09.2013 beschlossen worden.

Sie ersetzt die bisher gültige Fassung.

Rechtsgültigkeit erlangt die vorliegende Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg.

Wietze, den 11.09.2013

1. Vorsitzender
Kurz Trumtrar

2. Vorsitzender
Jürgen Behrens